



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

319a-Jour Fixe 2018 der APAS

Frankfurt am Main, den 25. Oktober 2018



Agenda

- | | | |
|------|--|--------------------|
| I. | Begrüßung und Überblick durch den Leiter der APAS | 10.00 – 10.15 Uhr |
| II. | Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit der APAS, insbesondere
Beschlusskammersystem | 10.15. – 10.45 Uhr |
| III. | Erfahrungen aus den Inspektionen der APAS
(Feststellungen, Maßnahmen, Ursachenanalysen) | 10.45 – 11.45 Uhr |
| IV. | Berufsaufsicht der APAS und Grundsatzfragen | 11.45 – 12.15 Uhr |
| V. | Kooperation von Prüferaufsichten in Europa und International | 12.15 – 12.45 Uhr |
| VI. | Zusammenfassung und Schlussbemerkung durch den Leiter
der APAS | 12.45 – 13.00 Uhr |



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

I. Begrüßung und Überblick

25. Oktober 2018 – Ralf Bose



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

II. Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit der APAS

25. Oktober 2018 – Markus Willems



Agenda

1. Rechtsgrundlagen
2. Geschäftsordnung APAS
3. Verfahrensordnung APAS
4. Gebührenverordnung APAS
5. Fragen



1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

- AP-VO
- WPO
- HGB

- GO APAS
- VerfO APAS
- GebV APAS



2. GO APAS - Rechtsgrundlage Beschlusskammersystem

Rechtsgrundlage

**Gesetz zur Einrichtung einer
Abschlussprüferaufsichtsstelle
beim Bundesamt für
Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle**

§ 1 V: *Die
Abschlussprüferaufsichtsstelle
entscheidet durch
Beschlusskammern. Einzelheiten
regelt das Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie,
soweit gesetzlich nichts anderes
bestimmt ist.*



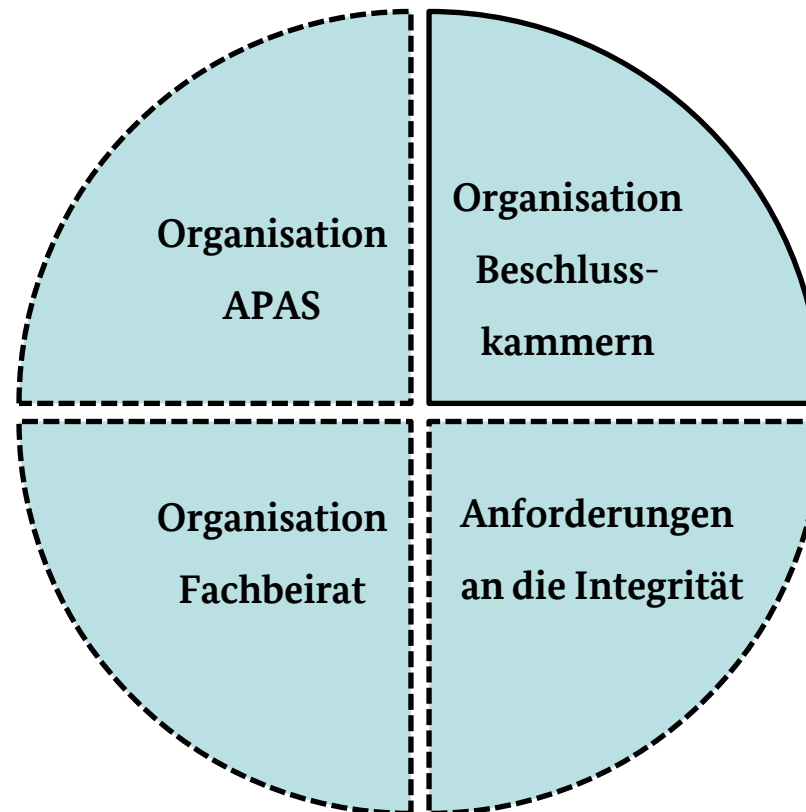
Geschäftsordnung APAS

erlassen am 8. Juni 2016 vom
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie,
in Kraft getreten am
17. Juni 2016

(geändert am 4. Januar 2018)



2. GO APAS - Inhalt





2. GO APAS – Organisation der Beschlusskammern

Gemeinsamer
Ausschuss

Beschlusskammer
„Inspektionen“

Beschlusskammer
„Berufsaufsicht“



2. GO APAS – Besetzung der Beschlusskammern

Vorsitzender

- jeweils fachlich zuständiger Unterabteilungsleiter

Beisitzer

- kein Mitglied der Leitung
- Befähigung zum Richteramt
- Bestimmung nach Sachnähe und Fachkenntnissen
- Mitgliedschaft auf 4 Jahre
- Entscheidungsfindung frei und unabhängig

Beisitzer

- kein Mitglied der Leitung
- Befähigung zum Richteramt
- Bestimmung nach Sachnähe und Fachkenntnissen
- Mitgliedschaft auf 4 Jahre
- Entscheidungsfindung frei und unabhängig

Beisitzer

- kein Mitglied der Leitung
- Bestimmung nach Sachnähe und Fachkenntnissen
- Mitgliedschaft auf 4 Jahre
- Entscheidungsfindung frei und unabhängig

Beisitzer

- kein Mitglied der Leitung
- Bestimmung nach Sachnähe und Fachkenntnissen
- Mitgliedschaft auf 4 Jahre
- Entscheidungsfindung frei und unabhängig



2. GO APAS – Zuständigkeiten der BK „Inspektionen“

Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Inspektionen

Beschlussfassung über die Empfehlungen
und Schlussfolgerungen nach Art. 26
Abs. 8 / den Inspektionsbericht nach
Art. 26 Abs. 9 AP-VO

Beschlussfassung über Auflagen und
Sonderprüfungen nach
§ 66a Abs. 6 S. 2 WPO

Entscheidungen im Bereich Fachaufsicht
WPK - Qualitätskontrolle

Androhung und Festsetzung eines
Zwangsgeldes nach
§ 62a WPO oder VwVG

Erlass eines Gebührenbescheides

Entscheidung über Widersprüche gegen
VA ohne Beteiligung der
Beschlusskammer



2. GO APAS – Zuständigkeiten der BK „Berufsaufsicht“

Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von berufsrechtlichen Ermittlungen

Verhängung berufsaufsichtlicher
Maßnahmen nach
§ 68 Abs. 1 Satz 2 WPO

Bekanntmachungen nach § 69 WPO

Beschlussfassung über Auflagen und
Sonderprüfungen nach
§ 66a Abs. 6 Satz 2 WPO

Entscheidungen im Bereich Fachaufsicht
WPK – ohne Qualitätskontrolle

Androhung und Festsetzung eines
Zwangsgeldes nach
§ 62a WPO oder VwVG

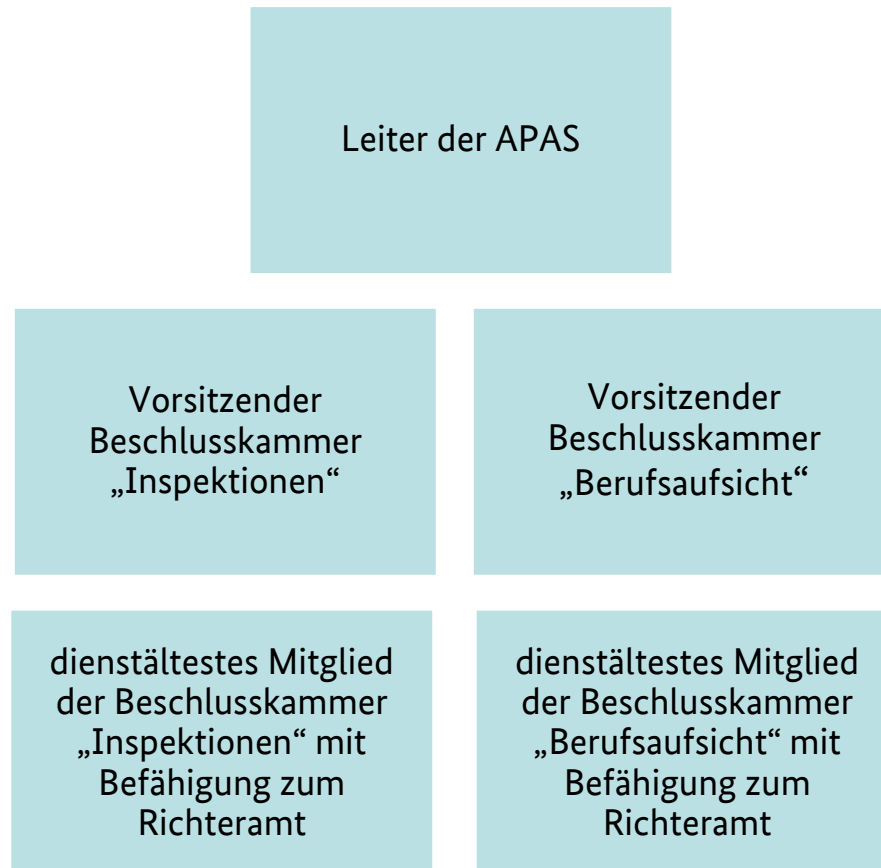
Erlass eines Gebührenbescheides

Entscheidungen nach Art. 17 Abs. 6
AP-VO (Laufzeitverlängerung)

Entscheidungen nach Art. 17 Abs. 8
AP-VO (Bestimmung des
Rotationszeitpunktes)



2. GO APAS – Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses





2. GO APAS – Zuständigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses

Gemeinsamer Ausschuss

Entscheidung über
unterschiedliche
Rechtsauffassungen der
beiden Beschlusskammern

Entscheidung über
Widersprüche gegen
Verwaltungsakte im
Zusammenhang mit der
Durchführung von Inspektionen
und berufsrechtlichen
Ermittlungen

Entscheidung über Einsprüche
gegen die Verhängung
berufsaufsichtlicher
Maßnahmen



3. VerfO APAS - Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Geschäftsordnung APAS

§ 1 III: Die
Geschäftsordnung wird
durch eine
Verfahrensordnung für die
Durchführung von
Inspektionen und
berufsrechtlichen
Ermittlungen ergänzt.

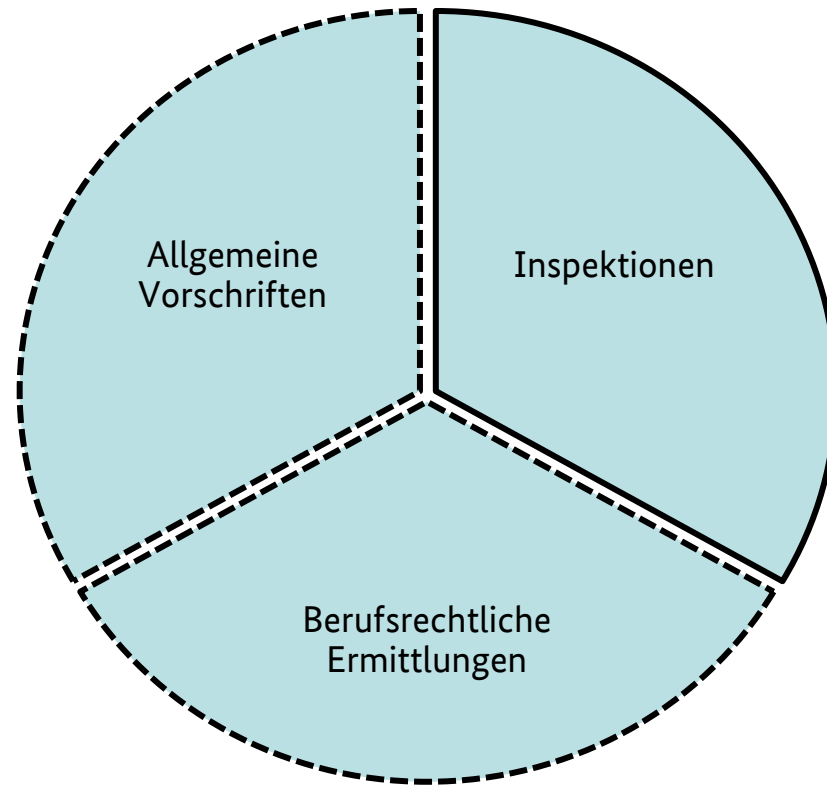


Verfahrensordnung APAS

erlassen durch den Leiter
der APAS, genehmigt
durch das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie am
12. August 2016



3. VerfO APAS - Inhalt





3. VerfO APAS - Inspektionsverfahren





3. VerfO APAS – Verfahrensabschluss Inspektion

Entscheidung Beschlusskammer „Inspektion“

Erlass von präventiven Maßnahmen

- Auflage
- Sonderprüfung
- Löschung

Einleitung von repressiven BA- Verfahren

- gegen einzelne
Berufsangehörige
- gegen die inspizierte
Praxis selbst

Festsetzung der zu erhebenden Gebühr



4. GebV APAS - Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

**Gesetz zur Einrichtung einer
Abschlussprüferaufsichtsstelle
beim Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle**

§ 4:

- Gebührenerhebung für individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen
- Ermächtigung des BMWi zum Erlass einer Rechtsverordnung

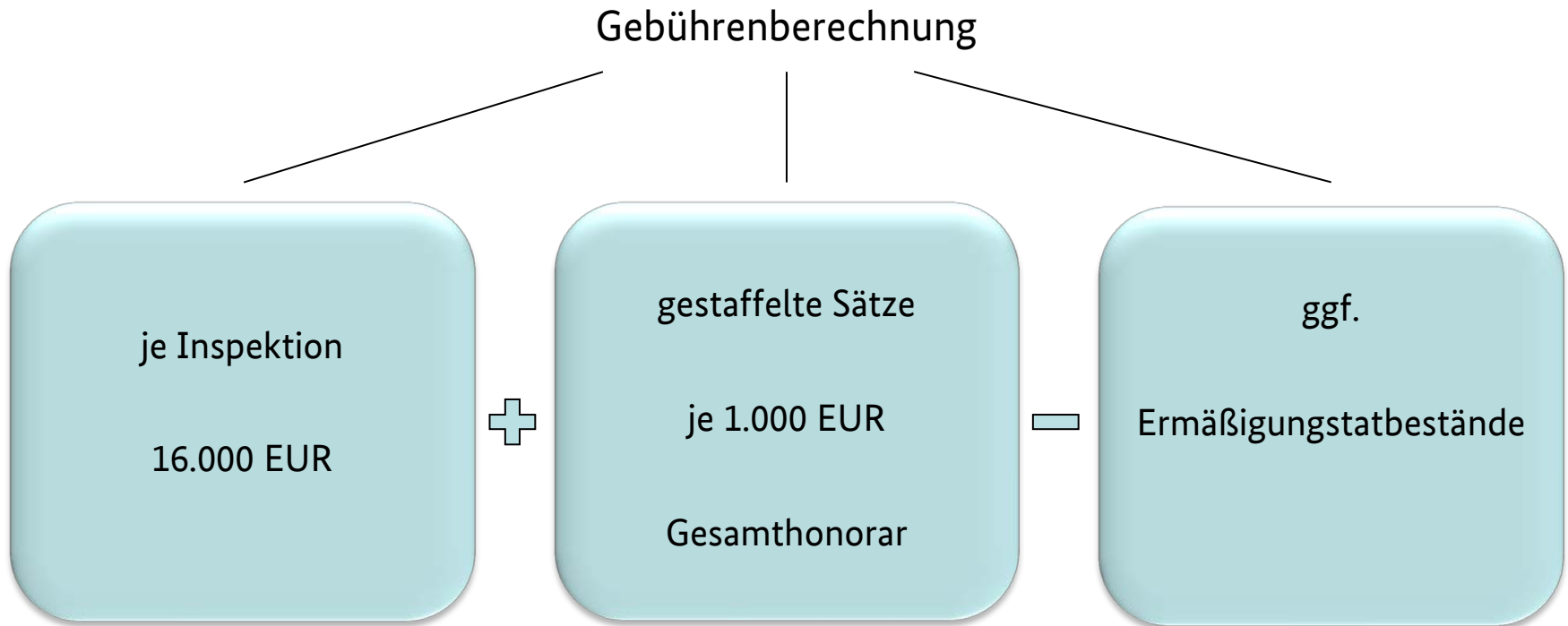


Gebührenverordnung APAS

erlassen am 6. Juli 2016 vom
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie



4. GebV APAS – Gebührenberechnung Inspektion





5. Fragen

Fragen?



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

III. Erfahrungen aus den Inspektionen der APAS

25. Oktober 2018 – Astrid Blankenheim



Agenda

1. Schwerpunkte in den Inspektionen
2. Übersicht über die Inspektionen
3. Ergebnisse aus den Inspektionen
4. Darstellung der Feststellungen im Bereich Qualitätssicherungssystem und Mandate
5. Beobachtung und Ursachenanalyse aus Sicht der APAS
6. Neuer Bestätigungsvermerk
7. Fragen



1. Schwerpunkte in den Inspektionen - Qualitätssicherungssystem

Schwerpunkte bei der QS-Inspektion in 2017:

- Umsetzung neuer Anforderungen aus der EU-Regulierung hinsichtlich Unabhängigkeit und Erbringung von Nichtprüfungsleistungen
- Rotationsmanagement und Ausschreibungsprozesse
- Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz von Datenanalyse Tools
- Auslagerung von Prüfungstätigkeiten
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Interne Nachschau in der Wirtschaftsprüferpraxis, insbesondere Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Weitere Schwerpunkte bei der QS-Inspektion in 2018:

- Qualitätsindikatoren in der Abschlussprüfung



1. Schwerpunkte in den Inspektionen - Mandatsinspektion

Schwerpunkte bei den Mandatsinspektionen in 2017:

- Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes insgesamt, mit Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der Informationstechnologie
- Organisation der Konzernabschlussprüfung, insbesondere Bestimmung des Prüfungsumfangs, Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die Tätigkeit der Teilbereichsprüfer
- Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung

Besondere Schwerpunkte bei Kreditinstituten und Versicherungen:

- Prüfung von Adressenausfallrisiken
- Prüfung des Kreditgeschäfts
- Bewertung von Finanzinstrumenten
- Auswirkungen der gestiegenen regulatorischen Anforderungen und der aktuellen Finanzmarkt-Konditionen

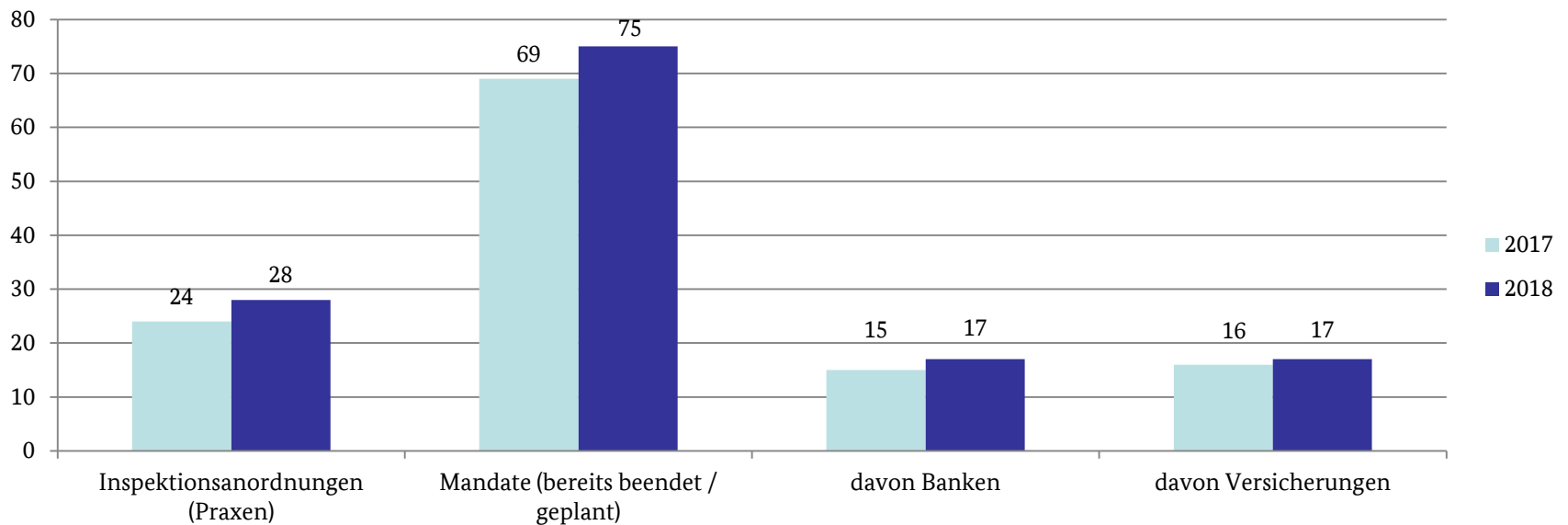
Weitere Schwerpunkte in 2018:

- Umsetzung der Anforderungen zum Bestätigungsvermerk, insbesondere aus Art. 10 AP-VO 537/2014



2. Übersicht über die Inspektionen

Inspektionsjahr 2017 und bisher 2018

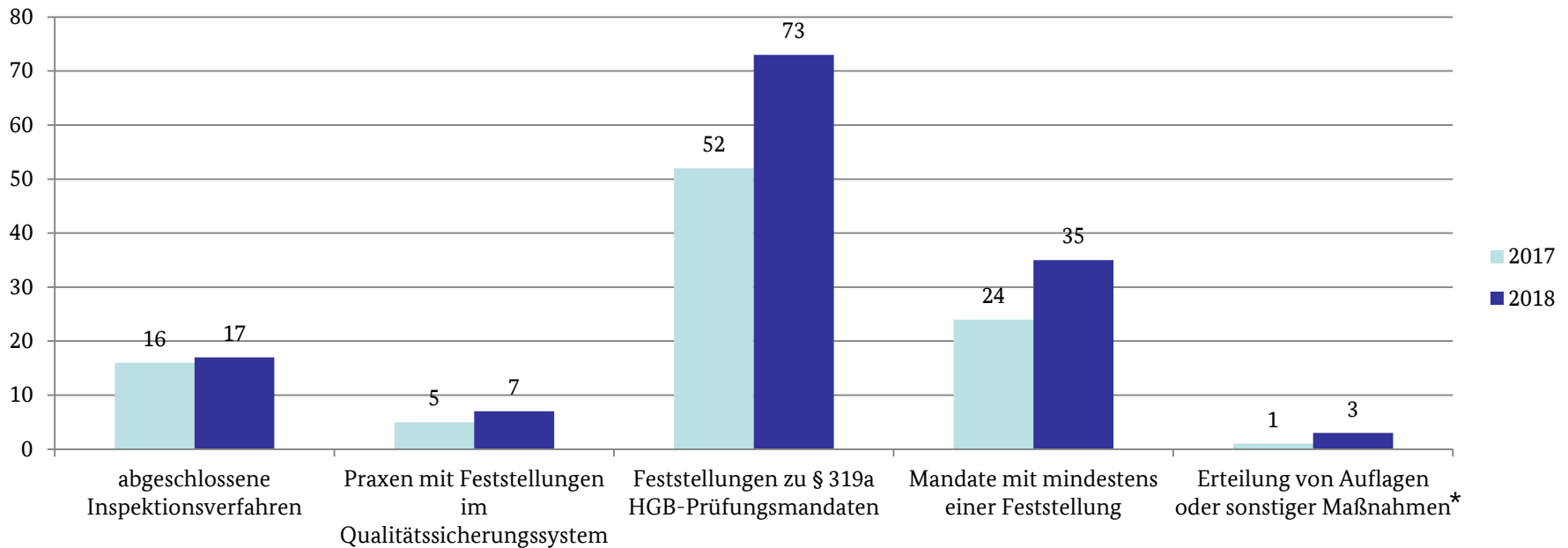


- Stand 15. Oktober 2018



3. Ergebnisse aus den Inspektionen (1/2)

Ergebnisse aus den Inspektionen in 2017 mit Update 2018



- Stand 15. Oktober 2018
- Feststellungen zum Transparenzbericht wurden in 2017 und 2018 jeweils nur bei einer Praxis getroffen

* teilweise noch nicht bestandskräftig



3. Ergebnisse aus den Inspektionen (2/2)

Erläuterungen zur vorherigen Folie:

- **Inspektionsjahr 2017:**
 - Insgesamt 16 abgeschlossene Verfahren mit 46 Prüfungsmandaten, hiervon 24 mit mindestens einer Feststellung
 - Sieben Prüfungsmandate mit Feststellungen waren Kreditinstitute; keine Versicherungsmandate mit Feststellungen
 - Versagung der Erklärung zum Qualitätssicherungssystem bei einer Praxis*
 - Erteilung von Maßnahmen: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer *
- **Inspektionsjahr 2018 (nicht abschließend):**
 - Bisher 17 abgeschlossene Verfahren mit 63 Prüfungsmandaten, hiervon 35 mit mindestens einer Feststellung
 - Jeweils 10 der 73 Feststellungen bisher betrafen Bank- oder Versicherungsmandate
 - Einschränkung der Erklärung zum Qualitätssicherungssystem bei zwei Praxen *
 - Erteilung Auflagen bei drei Praxen *



4. Darstellung der Feststellungen

Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem:

- Auftragsannahme und Unabhängigkeit
- Auftragsdokumentation und Archivierung
- Aus- und Fortbildung
- Interne Nachschau

Feststellungen bei Mandaten:

- Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung
- Organisation der Konzernabschlussprüfung
- Prüfung Geschäfts- oder Firmenwerte
- Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Prüfung der Vorräte

Feststellungen bei Bank- und Versicherungsmandaten:

- Adressenausfallrisiken
- Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie
- Aufbau- und Funktionsprüfung des IKS bei geschätzten Werten in der Rechnungslegung



5. Beobachtung und Ursachenanalyse aus Sicht der APAS

Herausforderungen für die Praxen:

- Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen (AP-VO)
- Anpassung der internen Prozesse und Systeme an die neuen Regularien
- Durchführen von Ursachenanalyse und Erstellung von Maßnahmenplänen bei Feststellungen aus der internen und externen Qualitätskontrolle
- Konsequente Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes

Beobachtungen und Ursachenanalyse bei Mandatsinspektionen:

- Überwachungstätigkeit
 - Prüfungsplanung und Prüfungsvorgehen
 - Unzureichender laufender Arbeitspapierreview
- Weiterhin erscheint kritische Grundhaltung, insbesondere bei Prüfung ermessensbehafteter Sachverhalte, nicht immer in ausreichendem Maß vorhanden
- Unzureichende auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Sachgerechter Einsatz von Datenanalysetools



6. Neuer Bestätigungsvermerk

Inspektionsgegenstand (Arbeitsprogramm 2018)

Umsetzung der Anforderungen zum Bestätigungsvermerk, insbes. aus Art. 10 der AP-VO

Bisherige Beobachtungen

- Im ersten Jahr der verpflichtenden Anwendung sammeln Praxen Erfahrungen mit den neuen Vorgaben. Dies erklärt zu beobachtende Unterschiede.
- Diversity in practice u. a. im Bereich der Key Audit Matters (KAM): Anzahl der KAMs, Aufbau des Abschnitts zu den KAMs, Darstellung des Ergebnisses von Prüfungshandlungen in Bezug auf KAMs

Hinweise

- Mitteilung des Ergebnisses von Prüfungshandlungen in Bezug auf KAMs darf kein gesondertes Prüfungsurteil zu einzelnen Elementen des Abschlusses enthalten oder implizieren (vgl. IDW PS 401, Tz. 16 iVm A46, A50/ISA 701, par. 13(b), A46, A51)
- Begründung und Dokumentation, warum Sachverhalte, die eine besondere Befassung erforderten, als KAMs bestimmt wurden oder nicht (vgl. IDW PS 401, Tz. 12, 13 und 20/ISA 701, par. 9, 10, 18)
- Angabe der Leistungen, die zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht wurden und die im Lagebericht oder im Abschluss nicht angegeben wurden (Art. 10 Abs. 2 Buchst. g) AP-VO)



7. Fragen

Fragen?



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

IV. Berufsaufsicht der APAS und Grundsatzfragen

25. Oktober 2018 – Marcus Berger



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

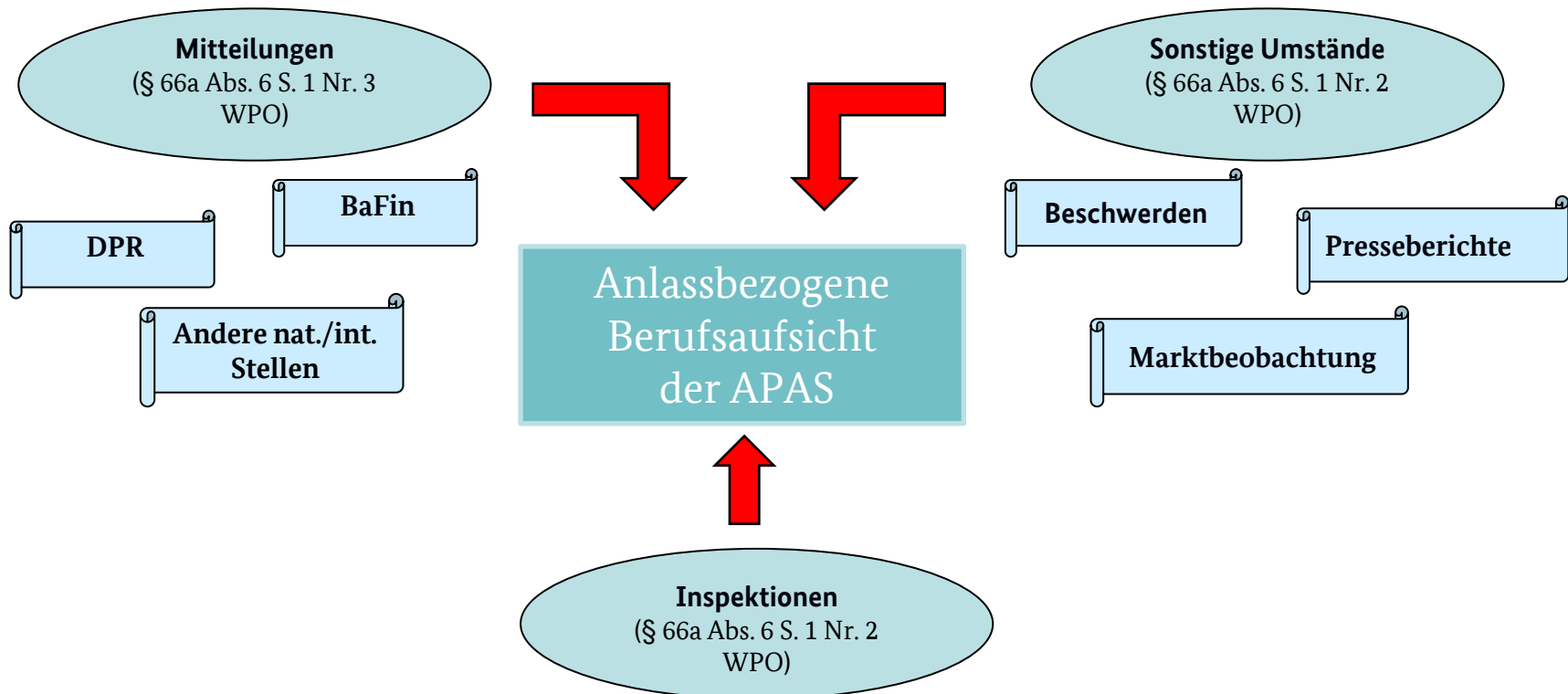
Die APAS ermittelt bei konkreten Anhaltspunkten (Anfangsverdacht) für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung **gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen** bei **Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)** nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB und sanktioniert festgestellte Verstöße (§ 66a Abs. 6 WPO).

- ➔ Die **direkte Berufsaufsicht** der **APAS** bezieht sich auf **Pflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen** von **PIE-Unternehmen**.
- ➔ **Sonstige Pflichtverletzungen** von Berufsangehörigen (z.B. bei nicht PIE-Abschlussprüfungen, sonstigen beruflichen Tätigkeiten des WP auch bei PIE-Unternehmen) **unterliegen** weiterhin der Berufsaufsicht der **Wirtschaftsprüferkammer** (unter der Fachaufsicht der APAS).
- ➔ Kreis der 319a-Unternehmen wurde durch das AReG um nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen erweitert, so dass auch der Umfang der zu beaufsichtigten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gestiegen ist



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

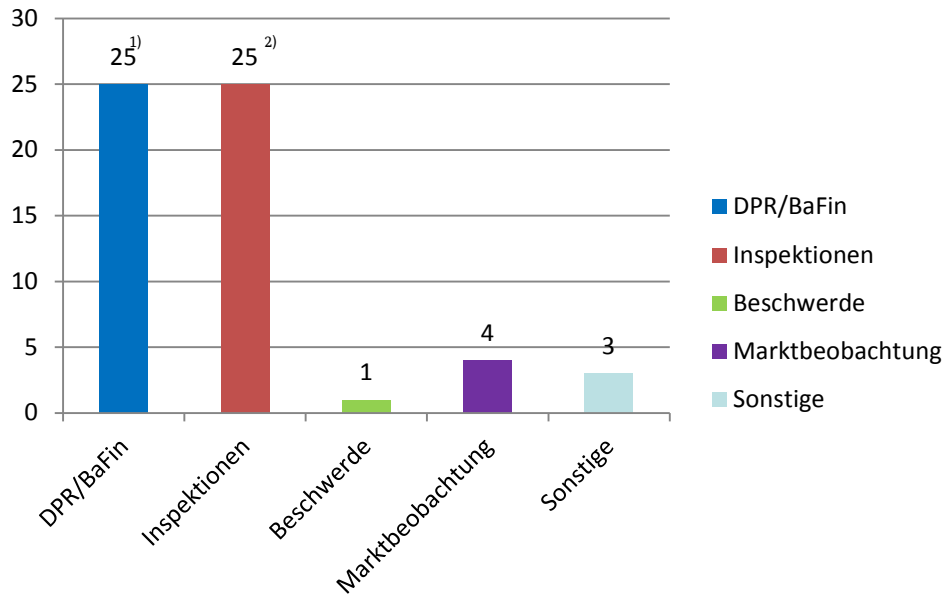
Anlässe für die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens





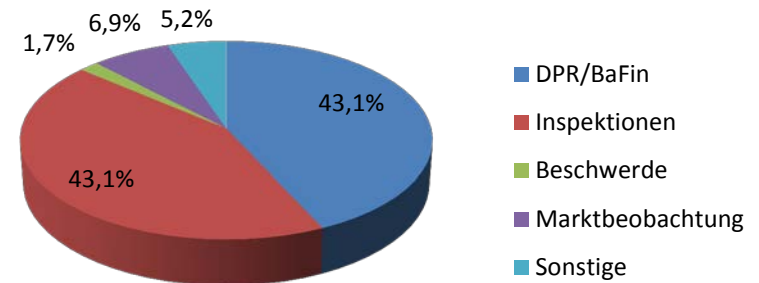
IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Herkunft neuer Verfahren in 2017



1) Anzahl betroffener Abschlussprüfungen: 15

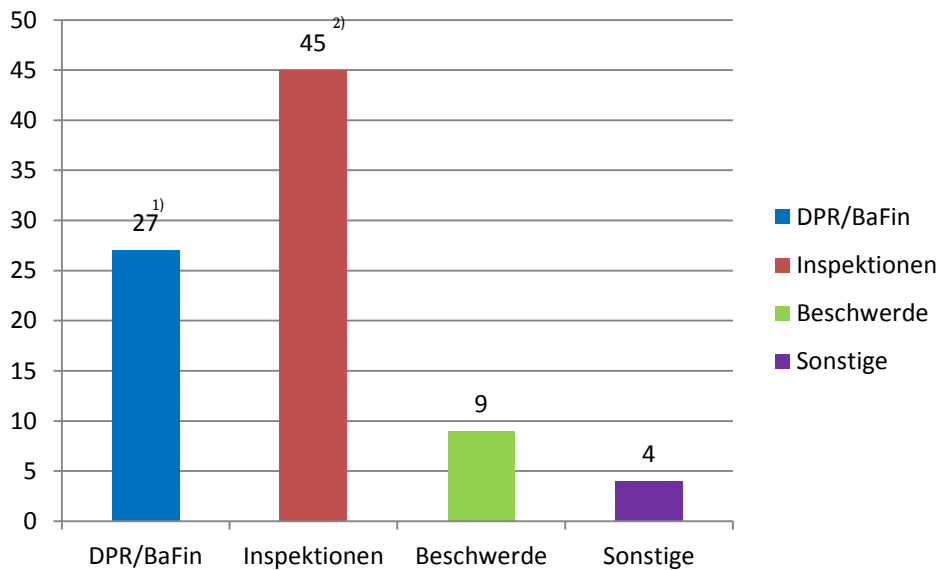
2) Anzahl betroffener Abschlussprüfungen/Vorgänge: 9





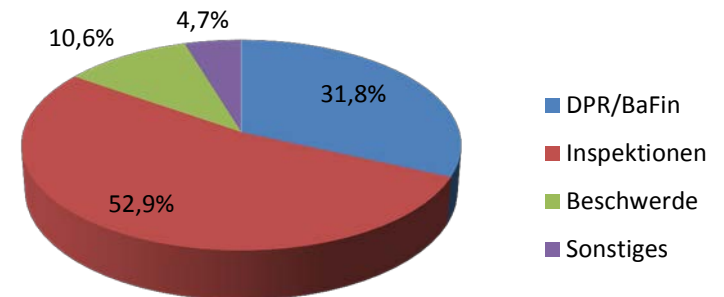
IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Herkunft neuer Verfahren 2018 (Stand 15.10.2018)



1) Anzahl betroffener Abschlussprüfungen: 15

2) Anzahl betroffener Abschlussprüfungen/Vorgänge: 22





IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Maßnahmenkatalog

- **Rüge**
 - **Geldbuße** bis 500.000 Euro
 - **Verbot**, auf bestimmten **Tätigkeitsgebieten** für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden
 - **Verbot**, bei **PIE-Unternehmen** für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren tätig zu werden
 - **Berufsverbot** von einem Jahr bis zu 5 Jahren
 - **Ausschließung** aus dem Beruf
 - Feststellung, dass der **Bestätigungsvermerk** nicht die Anforderungen des § 322 HGB und bei PIE-Unternehmen des Art. 10 AP-VO Nr. 537/2014 erfüllt
 - **Untersagungsverfügung**, § 68a WPO
 - vorläufige Untersagungsverfügung, § 68b WPO
- } Nur in Zusammenhang mit einer
Maßnahme nach § 68 Abs. 1 WPO



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Änderungen durch das APAREG am Maßnahmenkatalog

- Neu als Maßnahme ist die Feststellung, dass der **Bestätigungsvermerk** nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO)
- Neu ist, dass auch **gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Sanktionen** verhängt werden können (§ 71 Abs. 1 WPO)
- Neu ist, dass auch **präventive Maßnahmen** (Auflagen, Sonderprüfung) als Ergebnis eines anlassbezogenen Verfahrens verhängt werden können (§ 66a Abs. 6 Satz 2 WPO)
- Neu ist die Möglichkeit, eine vorläufige Untersagungsverfügung zu erlassen, die mit ihrer Zustellung wirksam wird (§ 68b i. V. m. § 68a WPO)



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Kriterien der Sanktionsfindung

Alle relevanten Umstände sind zu berücksichtigen, insbesondere

- **Art, Schwere und Dauer** der Pflichtverletzung
- **Verantwortung** der Berufsangehörigen für die Pflichtverletzung
- Höhe etwaiger **Mehrerlöse**/verhinderter Verluste
- Vorliegen **früherer Pflichtverletzungen**
- **Finanzkraft** des Berufsangehörigen
- **Mitwirkung** an der Aufklärung der Pflichtverletzung



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Bekanntmachung

- nach § 69 Abs. 1 WPO sind **unanfechtbare** berufsaufsichtliche **Maßnahmen** (sowie die in § 69 Abs. 1a WPO genannten Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen sowie auch gerichtlich überprüfte/abgeänderte Entscheidungen) **unverzüglich** zu veröffentlichen
- Informationen zu **Art und Charakter** des Verstoßes sind mitzuteilen
- Bekanntmachung darf **keine personenbezogenen** Daten beinhalten
- Veröffentlichungsdauer: **5 Jahre**
- Bekanntmachungen finden sich auf der Internetseite der APAS: <http://apasbafa.bund.de/>

Beispiel

1	
Maßnahme:	Rüge
Adressat der Maßnahme:	natürliche Person
Auftragsgegenstand:	Prüfung eines IFRS-Konzernabschlusses
Art des Verstoßes:	Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern, mangelhafte Prüfungsdurchführung
Einzelheiten:	Fehlerhafte Angaben im Konzernanhang im Zusammenhang mit aufgegebenen Geschäftsbereichen, fehlerhafte Konzernkapitalflussrechnung
Datum der Veröffentlichung:	14. Mai 2018



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Bestandskräftige Maßnahmen der APAS wegen Verstoßes gegen Berufspflichten (Stand Ende Juli 2018)

	Maßnahme	Einzelheiten zum Verstoß
1	Rüge	Nichtbeanstandung fehlerhafte Angaben im Konzernanhang im Zusammenhang mit aufgegebenen Geschäftsbereichen, fehlerhafte Konzernkapitalflussrechnung
2	Rüge	Nichtbeanstandung fehlerhafte Angaben im Konzernanhang im Zusammenhang mit aufgegebenen Geschäftsbereichen, fehlerhafte Konzernkapitalflussrechnung
3	Rüge	Nichtbeanstandung der fehlerhaften Angabe des Ergebnisses je Aktie
4	Rüge	Nichtbeanstandung der fehlerhaften Angabe des Ergebnisses je Aktie
5	Rüge mit Geldbuße TEUR 5	Prüfung trotz Vorliegens des absoluten Ausschlussgrunds Umsatzabhängigkeit gem. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB a.F.
6	Rüge mit Geldbuße TEUR 16	Nichtbeanstandung der fehlenden Berichterstattung über ein wesentliches Ereignis in Lage- und Konzernlagebericht; Nichtbeanstandung der fehlerhaften Nichtbilanzierung einer finanziellen Verpflichtung; Nichtbeanstandung fehlerhafter Angaben zu Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen in jeweils einem Jahres- und Konzernabschluss; keine prüferische Reaktion auf vorliegende Anhaltspunkte einer verbotenen Einlagenrückgewähr
7	Rüge mit Geldbuße TEUR 6	Nichtbeanstandung der fehlenden Berichterstattung über ein wesentliches Ereignis in Lage- und Konzernlagebericht; Nichtbeanstandung der fehlerhaften Nichtbilanzierung einer finanziellen Verpflichtung; Nichtbeanstandung fehlerhafter Angaben zu Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen in jeweils einem Jahres- und Konzernabschluss; keine prüferische Reaktion auf vorliegende Anhaltspunkte einer verbotenen Einlagenrückgewähr



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Anträge nach Art. 17 Abs. 6 AP-VO



Nach Art. 17 AP-VO im Zusammenhang mit dem in § 318 Abs. 1a HGB ausgeübten Mitgliedstaatenwahlrecht darf die Laufzeit eines Prüfungsmandats bzw. die Kombination mehrerer Mandate grds. 10 bzw. bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen 20 oder 24 Jahre nicht überschreiten



Nach Art. 17 Abs. 6 AP-VO kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Ablauf dieser Höchstlaufzeit bei der zuständigen Behörde (APAS) in Ausnahmefällen **eine Verlängerung** beantragen



Voraussetzungen für eine Laufzeitverlängerung:

- **Öffentliches Ausschreibungsverfahren** im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 bis 5 AP-VO
- Wirksamwerden des Ausschreibungsverfahrens nach Ablauf der Höchstlaufzeit
- Vorliegen eines **Ausnahmefalls**



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Anträge nach Art. 17 Abs. 6 AP-VO

- Öffentliches Ausschreibungsverfahren im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 bis 5 AP-VO
 - Ein öffentliches Ausschreibungsverfahren erfordert, dass **jeder Abschlussprüfer bzw. jede Prüfungsgesellschaft**, die für die Prüfung des Abschlusses in Betracht kommt, von der Durchführung der Ausschreibung **Kenntnis erlangen kann**.

- Vorliegen eines Ausnahmefalls
 - Ein Ausnahmefall ist nur in sehr wenigen Fällen gegeben. Dies setzt unter anderem ein erfolgloses Ausschreibungsverfahren voraus.
 - Vertiefte Kenntnisse über das Unternehmen stellen keinen Ausnahmefall dar, sondern kommen im Rahmen der durchzuführenden externen Rotation vielmehr regelmäßig zum Tragen.



IV. Berufsaufsicht und Grundsatzfragen

Meldepflichten nach Art. 7 und Art. 12 Abs. 1 AP-VO Nr. 537/2014

Art. 7 AP-VO

- Bei **Vermutung oder berechtigtem Grund zur Vermutung**, dass **Unregelmäßigkeiten**, wie Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens, **möglicherweise eintreten oder eingetreten sind** (Art. 7 Abs. 1),
- ist das **geprüfte Unternehmen hierüber zu informieren** und **zur Untersuchung** der Angelegenheit **sowie zu angemessenen (Gegen-/ Präventions-) Maßnahmen aufzufordern** (Abs. 1)
- **bei Untätigkeit oder unzureichender Reaktion des PIE sind die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind, zu informieren** (Abs. 2)
- **Art. 7 Abs. 3** enthält die notwendige **Freistellung von gesetzlichen und vertraglichen Verschwiegenheitspflichten**

Art. 12 Abs. 1 AP-VO

- Bei **Verdacht** auf
 - einen **wesentlichen Verstoß gegen Vorschriften**, die die **Ausübung der Unternehmenstätigkeit** des PIE betreffen
 - **wesentliche Gefährdungen oder Bedenken** hinsichtlich der **Geschäftsfortführung**
 - **negativen Auswirkungen** auf das **Prüfungsurteil** (Verweigerung, Versagung oder Einschränkung)
- ist die **für das PIE zuständige Aufsichtsbehörde umgehend zu informieren**
- **Art. 12 Abs. 3** enthält **Freistellung von** gesetzlichen und vertraglichen **Verschwiegenheitspflichten**



Fragen

Fragen?



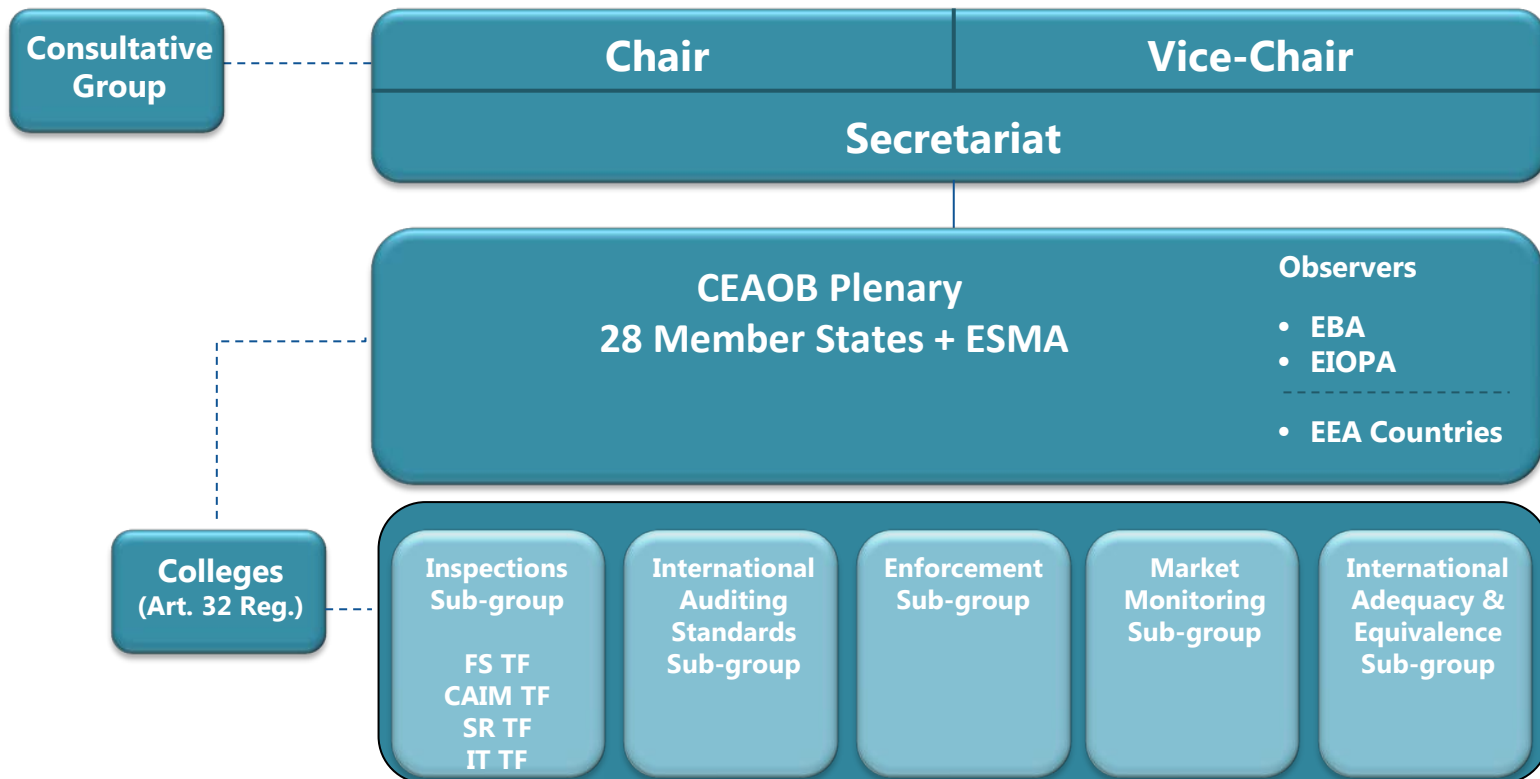
Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

V. Kooperation von Prüferaufsichten in Europa und International

25. Oktober 2018 – Ralf Bose



Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB): Struktur





Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB): Grundlagen (1)



COMMITTEE OF
EUROPEAN
AUDITING
OVERSIGHT
BODIES

- Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) = Ausschuss der Aufsichtsstellen
- Austausch von Informationen, Fachwissen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die Umsetzung von Abschlussprüferrichtlinie und -verordnung sowie Beratung der EU-Kommission
- Mitglieder: Prüferaufsichten aus 28 Mitgliedsstaaten sowie ESMA
- Chairman: Ralf Bose



Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB): Grundlagen (2)



COMMITTEE OF
EUROPEAN
AUDITING
OVERSIGHT
BODIES

- CEAOB veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm sowie einen Jahresbericht
- CEAOB kann unverbindliche Leitlinien oder Stellungnahmen verabschieden, wie z.B. kürzlich zum Thema „Monitoring the fee cap of non-audit services“
- Weiteres aktuelles Thema: Brexit und die Auswirkungen auf die verbleibenden Mitgliedsstaaten bzw. die derzeitige und zukünftige Verflechtung der Prüfermärkte



Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB): Aktuelles



COMMITTEE OF
EUROPEAN
AUDITING
OVERSIGHT
BODIES

- Veröffentlichung des Papiers „Monitoring the fee cap on non-audit services“ Anfang Oktober 2018
- <https://ec.europa.eu/info/ceaob>
- Verschiedene Aspekte werden als FAQs thematisiert wie z.B.
 - Was ist die Basis für die Berechnung des Fee Cap?
 - Verständnis des Begriffs des nationalen Rechts in Art. 4 (2) AP-VO
 - Welches Geschäftsjahr ist für die Berechnung heranzuziehen?



Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB): Inspections sub-group (ISG) (1)



COMMITTEE OF
EUROPEAN
AUDITING
OVERSIGHT
BODIES

- Sub-group on Inspections Task Forces:
 - Financial Services
 - Common Audit Inspection Methodology (CAIM)
 - Smaller Regulators
 - IT



Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB): Inspections sub-group (ISG) (2)

Arbeitsschwerpunkte

- Austausch und Erörterung von Inspektionsfeststellungen, insbesondere durch Analyse der Feststellungen in der von der ISG unterhaltenen Findings-Database
- Vereinheitlichung des Inspektionsvorgehens durch die Common Audit Inspection Methodology (CAIM) und deren Weiterentwicklung
- Erörterung der Arbeit in den weiteren Task-Forces der ISG (Financial Services, Smaller Regulators, IT)
- Analysen zur Entwicklung auf den Gebieten der Datenanalyse und der Auslagerung von Prüfungstätigkeiten (On- und offshoring)
- Dialog mit einzelnen Netzwerken zu Qualitätsinitiativen, Inspektionsfeststellungen und Ursachenanalysen
- Dialog mit Standardssetzern (IAASB, IESBA)
- Austausch mit den anderen Sub-groups des CEOB



Colleges of Regulators: Art. 32 der AP-VO



4 „Colleges“ für die Big 4-Netzwerke mit regelmäßigen Telefonkonferenzen und jährlichen/halbjährlichen Meetings mit den Netzwerken

Schwerpunkte für alle Colleges

- Sicherstellen eines konsistenten Inspektionsansatzes und Weiterentwicklung eines solchen (via CAIM)
- Austausch und Analyse von Feststellungen und Best Practices
- Verständnis für Kultur der Netzwerke erlangen und Verbesserungspotentiale aufzeigen
- Beurteilung der Einheitlichkeit von netzwerkübergreifenden Verfahren/Maßnahmen
- Identifizierung von Schwächen/Unklarheiten in den ISAs

Ggf. zusätzliche Schwerpunkte

- Analyse zur Anwendung von Root Cause Analysis
- Verwendung von Datenanalysetools
- Verständnis des Prüfungsansatzes bei/Verwendung von Key Audit Matters
- Umsetzung der AP-VO
- Analyse von gehäuft auftretenden Inspektionsfeststellungen im Rahmen des Qualitätssicherungssystems und der Mandate (bspw. Arbeit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers, Prüfungsansatz bei internen Kontrollen, etc.)



International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)



- Derzeit 52 Mitglieder weltweit
- Sitz: Tokio
- APAS ist nominiertes Boardmitglied
- Schwerpunkt: Mitarbeit in diversen Working Groups
- Wichtige Arbeitsbereiche sind darüber hinaus
 - Aktuell: Beteiligung des Boards bei der Neuausrichtung der Standard setting bodies (Konsultation der Monitoring Group)
 - Jährlicher Workshop zum Austausch und Fortbildung im Bereich Inspektionen



Sonstige internationale Zusammenarbeit

Bilaterale Zusammenarbeit

- Primärzuständigkeit für internationale Zusammenarbeit
- Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in Drittländern
- Berücksichtigung der DSGVO
- Zusammenarbeit mit PCAOB (USA)
- Vereinbarungen mit Kanada und Schweiz werden derzeit überarbeitet



Fragen

Fragen?